

Der Umgang mit einem Auskunftersuchen nach der DSGVO

Vanessa Schepers*

Für Steuerberater als Berufsgeheimnisträger ist der Schutz personenbezogener Daten von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Kanzleiorganisation zu berücksichtigen und umzusetzen. Der Aufsatz befasst sich mit der Frage, wie Steuerberater mit einem Auskunftersuchen nach der DSGVO umgehen können.

1. Einleitung

Seit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ im Mai 2018 haben sich Steuerberater gelegentlich mit dem Auskunftersuchen eines (ehemaligen) Mandanten oder ggf. auch eines Dritten zu beschäftigen. Im Rahmen des Mandatsverhältnisses verarbeiten Steuerberater zwangsläufig personenbezogene Daten, so dass ihnen als Verantwortlichen iSd DSGVO umfangreiche Informationspflichten obliegen und sie zudem unter Umständen auf Verlangen der betroffenen Person Auskünfte erteilen müssen.² Denkbar sind insbesondere die Fälle, bei denen die Mandanten im Streit liegen (das in Trennung lebende Ehepaar oder auch eine im Streit befindliche GbR). In der Praxis stellt sich die Frage, wie im Einzelfall mit einem solchen Auskunftersuchen umgegangen werden soll. Wie ist zu verfahren, wenn zB der eine Ehepartner umfangreiche Auskünfte unter Bezugnahme auf die DSGVO verlangt und von dem Steuerberater eine Kopie von sämtlichen Unterlagen wünscht, auf denen sich eine gemeinsame Unterschrift oder auch nur die eines Ehepartners befindet (wie zB gemeinsame Steuererklärungen, Arbeitsverträge, Verträge oder sonstige Vereinbarungen, Gewinn- und Verlustrechnungen)? Um für die Beantwortung solcher Anfragen im Kanzleialltag ausreichend gerüstet zu sein, ist ein entsprechender Verfahrensablauf in der Kanzlei zu organisieren. Eine entsprechende Arbeitshilfe ist bei der Bundessteuerberaterkammer abrufbar.³

2. Das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO

Bei dem Auskunftsrecht handelt es sich um eines der zentralen Betroffenenrechte der DSGVO. Das Recht ergänzt die Informationspflichten des Verantwortlichen aus Art. 13 und 14 DSGVO.⁴ In Art. 15 DSGVO ist ein zweistufiger Auskunftsanspruch enthalten. In der ersten Stufe kann der Betroffene Auskunft verlangen, ob der Verantwortliche über ihn personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, hat der Betroffene in der zweiten Stufe das Recht, eine umfassende Auskunft zu erhalten.

2.1 Vorab: Identitätsprüfung

Vorab empfiehlt es sich, eine Identitätsprüfung des Auskunftssuchenden vorzunehmen. Bei der Beantwortung muss sichergestellt sein, dass unbefugten Dritten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden, sondern die Auskunft nur gegenüber dem Betroffenen erfolgt. Ausreichend ist hierbei eine Plausibilitätsprüfung. Im Zweifelsfall kann der Steuerberater weitergehende Informationen anfordern, um die Identität des Betroffenen festzustellen.⁵ Kann die

Identität nicht festgestellt werden, so muss die Beantwortung des Auskunftersuchens verweigert, die anfragende Person unterrichtet und der Vorgang entsprechend dokumentiert werden.

2.2 Erste Stufe: Allgemeiner Auskunftsanspruch des Betroffenen

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob über ihn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass der Steuerberater einem Auskunftssuchenden eine Negativauskunft erteilen müsste, sollte die betreffende Person – für den unwahrscheinlichen Fall – dort nicht bekannt und bis auf die Anfrage keine personenbezogenen Daten verarbeitet worden sein.⁶ Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so ist über diese umfassend Auskunft zu erteilen.

2.3 Begriff der personenbezogenen Daten

Gegenstand des Auskunftsanspruches sind (nur) personenbezogene Daten⁷, dh solche Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Die Angaben müssen sich auf einen lebenden Menschen beziehen. Hierunter fallen zB

Name, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum,

- •Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,

Kontonummer,

- •Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Steuernummern,

Vermögens- und Eigentumsverhältnisse uÄ.

- Angaben über juristische Personen sind grundsätzlich keine personenbezogenen Daten. Etwas anderes könnte nur dann gelten, soweit sich Informationen auf eine hinter der juristischen Person stehende Person beziehen, dh auf sie „durchschlagen“.⁸ Dies kann zB der Fall sein, wenn eine Angabe zur finanziellen Situation einer Personengesellschaft oder einer Ein-Mann-GmbH gemacht wird.

Schepers: Der Umgang mit einem Auskunftersuchen nach der DSGVO(DStR 2019, 1109)

1110

2.4 Zweite Stufe: Form und Inhalt der Auskunft

Werden zu einer Person personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht auf eine umfassende Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Bei der Auskunftserteilung hat der Steuerberater als Verantwortlicher die Grundsätze von Art. 12 DSGVO einzuhalten. Die Auskunft muss in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form erfolgen. Dabei hat die Auskunft grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen.

In einem allgemeinen Teil enthält die Auskunft die nachfolgenden Informationen:

Verarbeitungszwecke,

- •Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,

Empfänger oder Kategorien von Empfängern,

- •Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,

Betroffenenrechte (Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Beschwerderecht)

- •alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling,
- •Übermittlung in Drittländer.

Dieser Teil ähnelt den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO.

In einem besonderen Teil muss der Steuerberater den Auskunftssuchenden vollständig unterrichten, welche Daten er über diesen verarbeitet. In Betracht kommt hier eine Auflistung sämtlicher über die betroffene Person gespeicherter Daten und sonstiger personenbezogener Informationen. Bei der Auskunftserteilung ist zu berücksichtigen, dass das Auskunftsrecht alle Daten, die im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens bei dem Verantwortlichen vorhanden sind, umfasst. Im Einzelfall kann dies zu einer umfangreichen Auskunftserteilung führen. In zeitlicher Hinsicht verlangt Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO, dass solche Anfragen unverzüglich, innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages, zu beantworten sind. Wenn es unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist, kann die Frist einmalig um bis zu zwei Monate verlängert werden.⁹

3. Die Grenzen des Auskunftsanspruches

Gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO hat der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Fraglich ist, ob eine vollständige Kopie verlangt werden kann, weil die personenbezogenen Daten im Rahmen der Bearbeitung des Mandates nicht isoliert verarbeitet werden, sondern zumeist Teil eines Arbeitsergebnisses, wie zB die Einkommensteuererklärung, oder auch Teil der Handakte des Steuerberaters sind. Im Erwägungsgrund 63 der DSGVO wird zum Auskunftsrecht am Beispiel der Patientenakte ausgeführt, dass die betroffene Person Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten aus der Patientenakte verlangen kann. Die Gewährung von Informationen in Form von Diagnosen, Untersuchungsergebnissen, Befunden oder Eingriffen helfen hier nicht weiter, weil es sich bei diesen Daten um besondere personenbezogene Daten handelt.¹⁰ Die von einem Steuerberater erarbeiteten und verarbeiteten Daten sind aber zum größten Teil keine personenbezogenen Daten.

Im Übrigen werden der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, als Ausnahme von der Auskunftspflicht genannt. Diese finden sich in der Regelung des Art. 15 Abs. 4 DSGVO wieder. Das Recht auf Erhalt einer Kopie darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Der Steuerberater muss die Auskunft verweigern, wenn er ansonsten die Verschwiegenheitspflicht verletzen würde. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Rechte anderer Personen – wie des Ehepartners – betroffen sind. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung sollte – soweit dies möglich ist – die Trennung der Daten durchgeführt werden. Im Fall einer Interessenkollision könnte ggf. eine Auskunft in Form einer Teilkopie, in der die sensiblen Passagen unkenntlich gemacht worden sind, erfolgen, zB bei der gemeinsamen Einkommensteuererklärung.

Der EuGH¹¹ hatte zu der Vorgängervorschrift des Art. 12 der Datenschutzrichtlinie¹² ausgeführt, dass das Auskunftsrecht kein umfassendes Recht auf Einsicht in Dokumente bedingt und insoweit nicht in ein Akteneinsichtsrecht ausgeweitet werden dürfte. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Der Auskunftsanspruch ist beschränkt auf die personenbezogenen Daten und umfasst keine vollständige Kopie sämtlicher Dokumente. Verlangt dies der Mandant, können je nachdem, ob eine Trennung der Dokumente möglich ist, nur die Teile herausgegeben werden, die verarbeitete personenbezogene Daten enthalten. Bei einem gemeinsamen Immobilienkaufvertrag von Eheleuten bedeutet dies, dass der Anspruch auf Kopie eines Ehepartners nur einen Bruchteil des gesamten Vertrages umfasst, denn es sind nur die personenbezogenen Daten, die verarbeitet worden sind, zur Verfügung zu stellen und zusätzlich ggf. die Passagen zu schwärzen, die den anderen Ehepartner betreffen.¹³

Kein Auskunftsanspruch besteht dann, wenn der Steuerberater die Daten nur noch zu steuerlichen Fristen bzw. aus haftungsrechtlichen Gründen aufbewahrt, weil die Daten nur deshalb „noch“ gespeichert werden, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften (zB § 257 HGB und § 147 AO) nicht gelöscht werden dürfen.¹⁴

4. Auskunftssuchender ist ein Dritter

Besonderheiten ergeben sich hierbei insbesondere aufgrund der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 57 Abs. 1 StBerG. Ist der Steuerberater zB mit der Lohnbuch-

Schepers: Der Umgang mit einem Auskunftersuchen nach der DSGVO(DStR 2019, 1109)

1111

führung beauftragt, werden die Daten des Beschäftigten bei einem Dritten, nämlich dem Mandanten, erhoben und durch den Steuerberater verarbeitet. Die Informationen, die der Steuerberater in einem solchen Fall von seinem Mandanten erhält, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern und sind strafrechtlich durch § 203 StGB geschützt. Dies führt dazu, dass kein Auskunftsanspruch des Beschäftigten des Mandanten gegenüber dem Steuerberater besteht und sich der Steuerberater auf seine Verschwiegenheitspflicht zu berufen hat. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Mandant den Steuerberater wirksam von der Verschwiegenheit entbindet.

5. Fazit

Bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens nach der DSGVO empfiehlt es sich, formalisiert vorzugehen. Nur so kann das Risiko minimiert werden, gegen datenschutzrechtliche oder berufsrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Die Einrichtung eines Datenschutzmanagements ist unerlässlich, um für solche Anfragen im Kanzleialltag gerüstet zu sein.

* Vanessa Schepers ist Rechtsanwältin in Erkrath.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

² Vgl. zur praktischen Umsetzung im Allgemeinen *Kleemann/Kader* DStR 2018, 1091.

³ Arbeitshilfe – Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Auskunftspflichten, abrufbar über www.bstbk.de/de/themen/berufsrecht/Datenschutz.

⁴ Vgl. zu den Informationspflichten *Backu* DStR 2017, 2699 (2700 f.).

⁵ Vgl. Art. 12 Abs. 6 DSGVO und Erwägungsgrund 64.

⁶ *Bäcker* in Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, DSGVO Art. 15 Rn. 7.

⁷ Vgl. Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

⁸ *Klar/Kühling* in Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, DSGVO Art. 4 Rn. 4.

⁹ Zu den Einzelheiten s. Art. 12 Abs. 3 DSGVO.

¹⁰ Vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

¹¹ EuGH v. 17.7.2014 – C 141/12 und C 372/12, BeckRS 2014, 81234 Rn. 58.

¹² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

¹³ Vgl. *Bäcker* (Fn. 6), DSGVO Art. 15 Rn. 42.

¹⁴ Vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 a BDSG.